

Stefanie Reisinger
T +43 5552 6136 51224

Zahl: BHBL-II-960-92/2022-38
BHBL-II-930-127/2023

Bludenz, am 02.04.2024

KUNDMACHUNG

Mit Eingabe vom 18.07.2023 hat Hans-Martin Tekeser, Grafenau (D), um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung, der wasserrechtlichen Bewilligung und der forstrechtlichen Bewilligung für die Fassung einer Quelle auf GST-NR 1418/1 GB Silbertal samt zugehöriger Leitungsverlegung zum Maisäß „Reh“, Grätschweg 2, angesucht. Hierfür ist auch die Vornahme von befristeten Rodungen auf den GST-NRN 1417, 1415 und 1418/1 GB Silbertal erforderlich.

Weiters wurde mit Eingabe vom 24.07.2023 um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung, der wasserrechtlichen Bewilligung und der forstrechtlichen Bewilligung für die Sanierung des Wegabschnittes zum og Maisäß „Reh“ angesucht. Im Rahmen dieser Maßnahmen ist vorgesehen, die bestehende Wegtrasse auf einer Länge von ca 350 m auf eine maximale Wegbreite von 3,5 m auszubauen. In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine Querung des Gmezuggrabens.

Darüber hinaus wurde mit Eingabe vom 02.08.2023 um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung und der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung einer Abwasserbeseitigungsanlage zur Versickerung der vorgereinigten häuslichen Abwässer beim gegenständlichen Maisäßgebäude Grätschweg 2 auf den GST-NRN .432 und 1416 GB Silbertal angesucht.

Diese Maßnahmen befinden sich innerhalb sowie im direkten Nahebereich außerhalb des Natura-2000-Gebiets „Verwall“ im Gemeindegebiet von Silbertal.

Es ist vorgesehen, die og Verwaltungssachen zur gemeinsamen Verhandlung zu verbinden. Hierfür wird eine gemeinsame Ortsaugenscheinsverhandlung auf

Dienstag, 07.05.2024,

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer **um 9:00 Uhr im Sitzungszimmer der Gemeinde Silbertal**, anberaunt.

Die Beteiligten können nach telefonischer Vereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung beim örtlichen Gemeindeamt oder bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz in die Projektsunterlagen einsehen.

Allfällige Einwendungen sind bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz oder während der mündlichen Verhandlung zu erheben. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies zur Folge, dass sie ihre Parteistellung verliert (§ 42 Abs 1 AVG). Beteiligte können sich vertreten lassen. Vertreter von beteiligten Privatpersonen haben Vollmachten vorzulegen, welche sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

[Stefanie Reisinger](#)